ZBB 2007, 69

BGB § 826, § 249

Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien (Comroad)

LG München I, Urt. v. 25.07.2006 – 20 O 23958/04, BKR 2006, 465

Leitsätze:

1. In extremen Fällen betrügerischen Verhaltens im Hinblick auf die Darstellung von Umsatz und Gewinn des Unternehmens kann kein Zweifel verbleiben, dass die Kursentwicklung der Aktien die Kaufentscheidung jedes einzelnen Klägers beeinflusst hat und diese anders ausgefallen wäre, wenn den Klägern die tatsächlichen Zahlen bekannt gewesen wären.

2. Liegen neben betrügerischen Mitteilungen bereits zu Beginn des Börsengangs auch fortlaufende weitere betrügerische Mitteilungen vor und haben die Kläger die Kausalität ihrer Anlageentscheidungen konkret und substantiiert dargelegt, so ist von der Kausalität der Mitteilungen für die Anlageentscheidungen auszugehen.

3. Wenn die Kläger in diesen Fällen unbestritten vortragen, dass sie sich informiert haben, kann auf eine Beweisaufnahme hinsichtlich der Kausalität zwischen den Mitteilungen und den Anlageentscheidungen verzichtet werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG